

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher
5/6, 9400 Wolfsberg

LE	WIHO	STA	FV
MARKTGEMEINDEAMT			
9473 Lavamünd 65			
ein- gelangt 29. Sep. 2026			
GTS	KG	CO	BU
BGM AL BA1 BA2			

Datum	29.09.2026
Zahl	WO-STVO-123988/2026-1

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Ernst Golautschnig
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:
Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, mit welcher gemäß § 43 Abs. 1a und § 44 Abs.1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026, anlässlich der Durchführung von Arbeiten, durch die STEINER BAU GmbH, **auf und neben der B 80 Lavamünder Straße, von StrKm 25,750 bis StrKm 26,050**, Gemeinde Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, für den Zeitraum vom

vom 30.09.2026 bis 13.11.2026

§ 1

auf der B 80 Lavamünder Straße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote verfügt werden, die aus den beiliegenden **RVS-Verkehrsführungsplänen 05.05.44 LF4 und LF3** als ersichtlich und je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt anzuwenden sind, wobei die genannten Verkehrsführungspläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden und als Anlage angefügt sind.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960, idgF, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Ernst Golautschnig

Ergeht (per RSb) an:

1. DPB GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental, vorab per E-Mail an: christoph.kronlechner@dpb.at

Nachrichtlich (ausschließlich per E-Mail) an:

1. Straßenbauamt Wolfsberg, abt9.wolfsberg@ktn.gv.at
2. Straßenmeisterei Lavamünd, willibald.kainbacher@ktn.gv.at
3. Marktgemeinde Lavamünd, lavamuend@ktn.gde.at
4. Polizeiinspektion Lavamünd, PI-K-Lavamuend@polizei.gv.at
5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, robert.edler@postbus.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 29.9.26 

Abgenommen am:

LF4



Länge des Arbeitsbereiches
gem. RVS 05.05.44, Pkt. 3.2

km 25,750

km 26.050

am Beginn
der Verzinsung

12) 25 m

50 m



100 m

14) 150 m

200 m

Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

12) **30** bei:

- Schotter- / Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m

14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen, falls erforderlich

LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

